

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

Einzelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtfelligen Druckbogen berechnet.

XLV. Jahrgang. Berlin, Freitag, den 28. September 1917. Nr. 29.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungssachen: Tagegelder für die Mitglieder des Verwaltungsrats der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte . . . Seite 349
2. Militärwesen: Tarif der Vorspannvergütungsätze nach dem Kriegseistungsgefesetz 350

3. Zoll- und Steuerwesen: Annahmewert der Stücke und Schulbuchforderungen der 7. Kriegsanleihe des Deutschen Reichs sowie der Zwischenscheine für solche Kriegsanleihestücke bei der Entrichtung der Kriegsteuer 861

1. Allgemeine Verwaltungssachen.

Bekanntmachung,

betreffend die Tagegelder für die Mitglieder des Verwaltungsrats der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte.

Auf Grund des § 118 des Versicherungsgesetzes für Angestellte (Reichs-Gesetzbl. 1911 S. 989) und in Abänderung meiner Bekanntmachung, betreffend die Tagegelder und Reisevergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats und der nichtbeamteten Mitglieder des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, vom 18. März 1913 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 407) bestimme ich:

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und ihre Ergänzmänner erhalten bis zum Schlusse des Kalenderjahres, das dem Jahre folgt, in welchem der Krieg beendet ist, für ihre Teilnahme an den Sitzungen ein Tagegeld von 28 M.

Berlin, den 19. September 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.



2. Militärwesen.

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 12 Nr. 1 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) beschlossen, daß vom 1. September 1917 ab die Vergütung für Vorspann und Spanndienste auf Grund des nachstehenden Tarifs erfolgt.

Berlin, den 21. September 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Tarif der Vorspannvergütungsätze nach dem Kriegsleistungsgesetz.

Die Vergütung für Vorspann und Spanndienste für Kriegszwecke (§ 3 Ziffer 3, § 12 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 — Reichs-Gesetzbl. S. 129 —) erfolgt vom 1. September 1917 ab tageweise zu nachstehenden Sätzen, je nachdem Vorspann und Spanndienste mit Pferden beziehungsweise mit Ochsen oder Kühen geleistet sind.

1. Vergütung für Vorspann und Spanndienste mit Pferden oder Maultieren.

Vergütungsätze für						4.			
1.		2.		3.		Von dem Unterschiede zwischen Spalte 1 und 3 entfallen auf			
ein mit einem Pferde oder Maultier bespanntes Fuhrwerk mit Führer		ein mit zwei Pferden oder Maultieren bespanntes Fuhrwerk mit Führer		jedes weitere Pferd oder Maultier		den Wagen		den Führer	
Mark	Wiennig	Mark	Wiennig	Mark	Wiennig	Mark	Wiennig	Mark	Wiennig
15	—	24	—	9	—	2	50	3	50

2. Vergütung für Vorspann und Spanndienste mit Ochsen, Kühen oder Eseln.

Vergütungsätze für								5.											
1.				2.				3.				4.				Von dem Unterschiede zwischen Spalte 1 und 3 oder 4 entfallen			
ein mit einem Ochsen		einer Kuh oder einem Esel		zwei Ochsen		zwei Kühen oder zwei Eseln		jeden weiteren Ochsen		jede weitere Kuh oder jeden weiteren Esel		auf den Wagen		auf den Führer					
Mark	Wf.	Mark	Wf.	Mark	Wf.	Mark	Wf.	Mark	Wf.	Mark	Wf.	Mark	Wf.	Mark	Wf.				
12	—	10	50	18	—	15	—	6	—	4	50	2	50	3	50				

Bei Feststellung der Vergütung wird der Tag von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet mit der Maßgabe, daß bei einer Leistung von mehr als zwölf Stunden innerhalb desselben Tages ein Zuschuß in Höhe der Hälfte des Tageslohes gewährt wird, soweit Führer und Zugtiere nicht gemäß § 12² und Ziffer 1, 5³ der Ausführungsverordnung frei einquartiert und versorgt werden. Wird der Vorspann nur einen halben Tag — sechs Stunden — oder darunter in Anspruch genommen, so ist die Hälfte des Tageslohes zahlbar.

Ruhe-, Sonn- und Feiertage sind bei fortgesetzter Vorspannleistung ohne Rückkehr in die Heimat wie Arbeitstage zu vergüten, wenn eine Vereinskraft zur Dienstleistung beiseineigt wird.

Bei Bestellung bespannter Möbelwagen kann wegen des größeren Fassungsraums die Vergütung für den Wagen je nach der Größe auf bis zu zehn Mark täglich erhöht werden.

Bei ausschließlicher Anforderung von Führern und Wagen ohne Bespannung oder eines von beiden allein hat der vorstehende Tarif keine Anwendung zu finden (§ 13 des Kriegsleistungsgesetzes).

3. Z o l l - u n d S t e u e r w e s e n .

Bekanntmachung

des Reichskanzlers über den Annahmewert der Stücke und Schuldbuchforderungen der 7. Kriegsanleihe des Deutschen Reichs sowie der Zwischenscheine für solche Kriegsanleihestücke bei der Entrichtung der Kriegsteuer.

Gemäß § 32 des Kriegsteuergesetzes vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 561) wird der Grundkurs — berechnet für einen Zinsenlauf vom 1. Juli 1917 ab —, zu dem die auslosbaren vierundeinhalbprozentigen Schatzanweisungen der siebenten Kriegsanleihe des Deutschen Reichs bei der Entrichtung der außerordentlichen Kriegsabgabe an Zahlungs Statt anzunehmen sind, auf 100 M für je 100 M Nennwert festgesetzt. Für die Berechnung des Annahmewerts der genannten Schatzanweisungen wie der anderen Kriegsanleihewerte wird nach § 36 Abs. 1 Satz 3 der Kriegsteuer-Ausführungsbestimmungen (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1916 S. 469) der auf die Zeit vom 1. Juli 1917 bis zum Beginne des Zinsenlaufs der mitübergebenen Zinscheine entfallende Zinsenbetrag vom Kurswert abgezogen, da in dem Annahmewerte bereits die Verzinsung der Kriegsabgabe vom 1. Juli 1917 ab (§ 31 Abs. 3 des Gesetzes) berücksichtigt ist.

Die vierundeinhalbprozentigen auslosbaren Schatzanweisungen der siebenten Kriegsanleihe mit Zinsenlauf vom 1. Januar 1918 ab sind daher zum Annahmewerte von 97,75 M, die fünfprozentigen Schuldbuchforderungen und Schuldbuchforderungen der siebenten Kriegsanleihe mit Zinsenlauf vom 1. April 1918 ab zum Annahmewerte von 96,25 M für je 100 M Nennwert bei Entrichtung der Kriegsabgabe an Zahlungs Statt anzunehmen.

Die vom Reichsbankdirektorium ausgestellten Zwischenscheine sind zu demselben Annahmewert anzunehmen, wie die Anleihestücke selbst, die Zwischenscheine zu den Reichsschatzanweisungen der siebenten Kriegsanleihe also zu 97,75 M, die zu den Reichsschuldverschreibungen der siebenten Kriegsanleihe zu 96,25 M für je 100 M Nennwert.

Auf die buchmäßige Behandlung der angenommenen auslosbaren vierundeinhalbprozentigen Schatzanweisungen der siebenten Kriegsanleihe und der Zwischenscheine zu solchen sowie auf die Berechnung der von den Annahmestellen ausgestellten Bescheinigungen über die Annahme solcher Stücke und Zwischenscheine finden Abs. 2 und 3 meiner Bekanntmachung vom 19. März 1917 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 104) über die buchmäßige Behandlung der angenommenen Schatzanweisungen, Zwischenscheine und Bescheinigungen der sechsten Kriegsanleihe Anwendung. Einer Trennung der Schatzanweisungen usw. der siebenten Kriegsanleihe von denen der sechsten Kriegsanleihe bedarf es dabei nicht.

Berlin, den 26. September 1917.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Jahn.



Berlin, Carl Heymanns Verlag, Berlin B. 8. — Gedruckt bei Julius Wittenfeld, Hofbuchbruder, in Berlin.

